

Öffentliche Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG)

Richtlinie zur Förderung von Forschung auf dem Gebiet „Geistige Behinderung und problematischer Substanzkonsum“

veröffentlicht am 11.05.2017 auf

www.bund.de und www.forschung-bundesgesundheitsministerium.de

1. Ziel der Förderung

In den letzten Jahren haben sich, angestoßen von der UN-Behindertenrechtskonvention und unterstützt durch eine moderne Behindertenpolitik, die Chancen für ein selbstbestimmtes Leben für Menschen mit geistiger Behinderung verbessert. Veränderte Betreuungskonzepte und daraus resultierende veränderte Wohnsituationen haben einerseits zu wachsenden Teilhabemöglichkeiten an allen gesellschaftlichen Lebensbereichen geführt. Andererseits sind damit auch Risiken verbunden, wie die zunehmende Gelegenheit zu und die Konfrontation mit Suchtmittelkonsum.

Da Menschen mit geistiger Behinderung häufig nur unzureichend auf diese Herausforderungen vorbereitet sind, z. B. durch mangelnde Erfahrungen im Umgang mit Suchtmitteln und durch unzureichende zielgruppenspezifische Präventionsangebote, muss für diese Zielgruppe von einem relevanten Risiko für ein gesundheitsgefährdendes Verhalten ausgegangen werden.

Bisher liegen auf Bundesebene keine Studien zu Prävalenzen des Suchtmittelkonsums bei Menschen mit geistiger Behinderung vor. Allerdings lassen die Ergebnisse verschiedener regionaler Untersuchungen vermuten, dass sich die Prävalenzzahlen, insbesondere des missbräuchlichen bzw. problematischen Alkohol- bzw. Cannabis-Konsums, in dieser Personengruppe nicht grundlegend von denen der Vergleichsgruppe ohne geistige Behinderungen unterscheiden.

Wird eine vollständige Teilhabe am gesellschaftlichen Leben angestrebt, setzt dies auch eine bedarfsgerechte Ausgestaltung der Hilfesysteme voraus, damit Menschen mit geistiger Behinderung und Suchtproblem angemessen unterstützt werden können. Die Hilfesysteme und -angebote müssen den Anforderungen der betroffenen Menschen, der professionellen Dienste und Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Suchthilfe sowie der Betreuenden und Angehörigen gerecht werden. Nur so ist sichergestellt, dass die betroffenen Menschen bei ihrer selbständigen Lebensführung optimal begleitet und unterstützt werden.

Derzeit besteht jedoch kein ausreichendes Angebot, das den Bedarf nach Präventions-, Beratungs- und Behandlungsmaßnahmen deckt oder bestehende Angebote sind häufig nicht bekannt. Hier sind Behinderten- und Suchthilfe gefordert, enger als bisher zu kooperieren und geeignete Konzepte zu entwickeln, die die Bedürfnisse jeweiligen Hilfesysteme berücksichtigen und die Situation nachhaltig verbessern.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) plant daher, die Entwicklung und Erprobung eines Konzepts zur besseren Vernetzung der Behinderten- und Suchthilfe im Bereich „Geistige Behinderung und problematischer Substanzkonsum“ sowie die systematische Erfassung bereits bestehender Angebote und deren Kommunikation zu fördern.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist ein wissenschaftlich begleitetes Projekt, welches die Entwicklung, modellhafte Erprobung und Evaluation eines Konzepts zur besseren Vernetzung und des gegenseitigen Austauschs der Behinderten- und Suchthilfe im Bereich „Geistige Behinderung und problematischer Substanzkonsum“ zum Ziel hat. Darüber hinaus sollen bestehende Präventions-, Beratungs- und Behandlungsangebote erfasst und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dadurch soll die bedarfsgerechte Ausgestaltung des Hilfesystems nachhaltig unterstützt werden.

Das zu fördernde Vorhaben gliedert sich in zwei Schwerpunkte:

a) Entwicklung, Erprobung und Evaluation eines Konzeptes zur besseren Vernetzung der Behinderten- und Suchthilfe

Zunächst sollen mögliche Vernetzungsstrukturen entwickelt und modellhaft implementiert werden. Dabei sind förderliche und hinderliche Faktoren einer Vernetzung, wie etwa Professionalisierungsunterschiede oder Überschneidungen in den Leitprinzipien der verschiedenen Hilfesysteme, zu berücksichtigen. Ideen zur Sicherung der Nachhaltigkeit der Netzwerkstrukturen sollen herausgearbeitet werden.

Aus diesen vernetzten Strukturen heraus sollen Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen entwickelt, erprobt und evaluiert werden. Dabei ist u. a. zu berücksichtigen:

- welche Bedarfe bei den Akteurinnen und Akteuren der Behinderten- und Suchthilfe bestehen,
- wo die Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen verortet werden (Sucht- und/oder Behindertenhilfe) und
- wie die Maßnahmen in bestehende Strukturen integriert werden können.

Um den Anforderungen der Zielgruppe an die Hilfesysteme gerecht zu werden, sind in einem partizipativen Prozess betroffene Menschen einzubinden. Da gesetzliche Betreuungspersonen für Menschen mit geistiger Behinderung oft eine zentrale Bezugsperson sind, sollten diese ebenfalls sinnvoll in notwendige Prozesse einbezogen werden. Die entwickelten Materialien sind in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, um für Transferprozesse zur Verfügung zu stehen.

Für den unter a) beschriebenen Projektteil ist eine wissenschaftliche Begleitung, z. B. durch Einbindung eines geeigneten Kooperationspartners, sicherzustellen.

b) Erfassung bestehender Präventions- und Therapieangebote und Bereitstellung der Informationen in einer Online-Datenbank

Bereits bestehende Angebote für Menschen mit geistiger Behinderung zur Prävention, Beratung oder Behandlung von problematischem Suchtmittelkonsum sollen systematisch erfasst und in einer Online-Datenbank zugänglich gemacht werden. Bei der Konzeption der Datenbank soll herausgearbeitet werden,

- dass die Darstellung systematisch erfolgt und ggf. vorhandene Vernetzungsstrukturen abbildet,
- inwiefern die Maßnahme potenziell vielversprechend für Menschen mit geistiger Behinderung ist,
- welche ergänzenden Möglichkeiten der Verbreitung es gibt und
- wie eine nachhaltige Lösung für die Pflege der Datenbank über die Projektlaufzeit hinaus sichergestellt werden kann.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Einrichtungen und Träger mit einschlägigen Erfahrungen in der Behinderten- und/oder Suchthilfe, staatliche und nichtstaatliche (Fach-)Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie gemeinnützige Körperschaften (z. B. eingetragene Vereine, Stiftungen und gemeinnützige GmbHs). Forschungseinrichtun-

gen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann neben ihrer institutionellen Förderung nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihren zusätzlichen projektbedingten Aufwand bewilligt werden.

4. Fördervoraussetzungen

Ein Eigeninteresse wird vorausgesetzt. Dieses ist durch die Einbringung eines Eigenanteils in Höhe von mindestens 10 % der in Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Ausgaben deutlich zu machen. Bei Zuwendungen an Unternehmen sind ggf. die Beihilferichtlinien der EU zu beachten.

Die Auswahl erfolgt in einem offenen Wettbewerb unter Hinzuziehung externer Expertinnen und Experten nach den im Folgenden genannten Förderkriterien.

Wissenschaftliche Qualität

Das vorgeschlagene Vorhaben muss relevante Fragestellungen adressieren und den aktuellen Stand der Forschung berücksichtigen und darauf aufsetzen. Das Vorhaben muss dazu beitragen, das vorhandene Wissen zu Vernetzungskonzepten von Sucht- und Behindertenhilfe, zu Präventions-, Beratungs- und Behandlungsangeboten zum Thema Suchtmittelgebrauch bei Menschen mit geistiger Behinderung und zu Datenbanken von Angeboten der Suchtprävention, Suchtberatung und -behandlung für Menschen mit geistiger Behinderung zu vergrößern.

Methodische Qualität und Machbarkeit

Die Vorhabenbeschreibung muss von hoher methodischer Qualität sein. Es ist zu belegen, dass die für die Evaluation gewählten Endpunkte in dem Vorhaben geeignet sind, um in der Gesamtförderdauer von drei Jahren (s. 5. Umfang der Förderung) belastbare Aussagen zu den gewählten Zielgrößen zu erreichen. Dementsprechend muss der Arbeits- und Zeitplan realistisch und in der Laufzeit des Vorhabens durchführbar sein.

Forschungsinfrastruktur und Kooperationspartner

Um die angesprochenen Schwerpunkte zielführend zu bearbeiten, muss ggf. der Zugang zu entsprechenden Einrichtungen der Sucht- bzw. Behindertenhilfe geklärt sein. Für das Vorhaben relevante Kooperationspartner sind in das Projekt einzubeziehen. Eine Kooperation zwischen Einrichtungen der Behindertenhilfe einerseits sowie der Suchthilfe andererseits wird empfohlen. Die wissenschaftliche Begleitung sollte durch einen entsprechend qualifizierten Kooperationspartner erfolgen. Es sind schriftliche Kooperationszusagen vorzulegen.

Expertise und Vorerfahrungen

Die Förderinteressenten müssen durch einschlägige Erfahrungen und Vorarbeiten zur Thematik ausgewiesen sein.

Nachhaltigkeit

Die Vorhabenbeschreibung muss Vorstellungen zur Weiterführung des erprobten Ansatzes und der Online-Datenbank – auch nach Beendigung des Modellvorhabens – sowie Ideen für eine mögliche Ausweitung bzw. Übertragbarkeit der Ergebnisse beinhalten. Dies muss im Konzept ausreichend thematisiert werden. Flankierende Maßnahmen zur breiteren Bekanntmachung und Umsetzung der Ergebnisse sind gewünscht.

Genderaspekte

Im Rahmen der Vorhabenplanung, -durchführung und -auswertung sind Genderaspekte durchgängig zu berücksichtigen.

5. Umfang der Förderung

Für die Förderung des Projekts kann über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Wege der Projektförderung gewährt werden. Insgesamt stehen für das Projekt bis zu 300.000 EUR zur Verfügung. Das Projekt soll spätestens zum 1. Oktober 2017 starten.

Zuwendungsfähig sind der vorhabenbedingte Mehraufwand wie Personal-, Sach- und Reisemittel sowie (ausnahmsweise) projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausstattung zuzurechnen sind. Aufgabenpakete können auch per Auftrag an Dritte vergeben werden. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für grundfinanziertes Stammpersonal.

Die Gewährung von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Bestandteile der Zuwendungsbescheide werden für Zuwendungen auf Ausgabenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderungen (ANBest-P Stand 2016 und AN-Best-Gk Stand 2016) sein. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Bundesministerium für Gesundheit aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Förderung nach dieser Richtlinie erfüllt die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ – AGVO) (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) und ist demnach im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union freigestellt (Nummer der Beihilfesache (Kommission): SA.44659). Die Förderung erfolgt in der Form von Beihilfen für FuE-Vorhaben (Artikel 25 AGVO). Gemäß Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a und b AGVO werden Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt keine Folge geleistet haben, von der Förderung ausgeschlossen.

6. Hinweis zu Nutzungsrechten

Es liegt im Interesse des BMG, Ergebnisse des Vorhabens für alle Interessenten im Gesundheitssystem nutzbar zu machen. Für die im Rahmen der Förderung erzielten Ergebnisse und Entwicklungen liegen die Urheber- und Nutzungsrechte zwar grundsätzlich beim Zuwendungsempfänger, in Ergänzung haben jedoch das BMG und seine nachgeordneten Behörden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt. Diese Grundsätze gelten auch, wenn der Zuwendungsempfänger die ihm zustehenden Nutzungsrechte auf Dritte überträgt oder Dritten Nutzungsrechte einräumt bzw. verkauft. In Verträge mit Kooperationspartnern bzw. entsprechenden Geschäftspartnern ist daher folgende Passage aufzunehmen: „Dem BMG und seinen nachgeordneten Behörden wird ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens eingeräumt. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt.“

7. Verfahren

7.1 Einschaltung eines Projektträgers, Vorhabenbeschreibung und sonstige Unterlagen

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMG folgenden Projektträger (PT) beauftragt:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Projektträger Ressortforschung Bundesministerium für Gesundheit
Steinplatz 1
10623 Berlin

Ansprechpartnerin ist Frau Dr. Katrin Lohmann
Telefon: 030/31 00 78-5468
Telefax: 030/31 00 78-247
E-Mail: PT-BMG@vdivde-it.de

7.2 Verfahren

Das Verfahren ist zweistufig angelegt. In der ersten Stufe werden Vorhabenbeschreibungen ausgewählt. Erst in der zweiten Stufe werden förmliche Förderanträge gestellt.

In der ersten Verfahrensstufe ist dem Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH

bis spätestens zum 23.06.2017

eine Vorhabenbeschreibung in elektronischer Form unter

<https://www.vdivde-it.de/submission/bekanntmachungen/geistige-behinderung-und-substanzkonsum/>

in deutscher Sprache vorzulegen. Die Vorhabenbeschreibung sollte nicht mehr als 15 Seiten (DIN-A4-Format, Schrift „Arial“ oder „Times New Roman“ Größe 11, 1,5-zeilig) zzgl. Anhang umfassen und ist gemäß der „Vorlage zur Erstellung einer Vorhabenbeschreibung“ zu strukturieren. Die Vorlage und ein Leitfaden sind unter folgendem Link abrufbar:

www.forschung-bundesgesundheitsministerium.de

Die Vorhabenbeschreibung muss alle Informationen beinhalten, die für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich sind, und sie muss aus sich selbst heraus, ohne Lektüre der zitierten Literatur, verständlich sein.

Die vorgelegten Vorhabenbeschreibungen werden unter Hinzuziehung eines unabhängigen Gutachterkreises unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien bewertet (s. 4. Fördervoraussetzungen). Auf der Grundlage der Bewertung wird dann das für die Förderung geeignete Vorhaben ausgewählt. Das Auswahlresultat wird den Interessentinnen und Interessenten schriftlich mitgeteilt. Aus der Vorlage der Vorhabenbeschreibung kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

In der zweiten Verfahrensstufe wird die Verfasserin/der Verfasser der positiv bewerteten Vorhabenbeschreibung unter Angabe eines Termins schriftlich aufgefordert, einen vollständigen förmlichen Förderantrag vorzulegen. Inhaltliche oder förderrechtliche Auflagen sind im förmlichen Förderantrag zu beachten und umzusetzen. Aus der Aufforderung zur Antragstellung kann kein Förderanspruch abgeleitet werden.

Nach abschließender Prüfung des förmlichen Förderantrags entscheidet das BMG auf Basis der verfügbaren Haushaltsmittel und nach den genannten Kriterien durch Bescheid über die Bewilligung des vorgelegten Antrags.

Es wird empfohlen, für die Antragsberatung mit dem zuständigen Projektträger Kontakt aufzunehmen.

7.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

Diese Bekanntmachung tritt am Tag der Veröffentlichung unter www.bund.de in Kraft.

Bonn, den 11.05.2017

Bundesministerium für Gesundheit
Im Auftrag

Gaby Kirschbaum